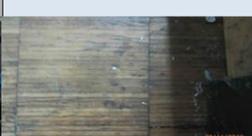


Verdacht - Nr.	Gebäude	Ebene	Raum	Einbauort	Material	Foto Einbauort	Foto Detail	Farbe	Bemerkungen	Proben-bezeichnung	Ergebnis	Bewertung nach AsRL (z.e.t.)	Neubewertung nach Asbestrichtlinie (Ade)	Hinweise
2058	U	01	103	Raummitte	Schwertsicherung				nicht zugänglich		positiver Asbestverdacht (z.e.t)	3	Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2059	U	01	180	Wand	Brandschutztür						positiver Asbestverdacht (z.e.t)	3	Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2060	U	01	107	Wand	Putzplatte				wahrscheinlich Anfang 2000er erneuert		kein Asbestverdacht		entfällt	entfällt
2061	U	01	101	Wand	Flansch/Packung			weiß	wahrscheinlich Anfang 2000er erneuert		möglicherweise asbesthaltig	3	Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Nacherkundung empfohlen (Bauunterlagen). Sofern alt: Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2062	U	01	101	Wand	Faserzementkanal			grau	charakteristische Wabenstruktur		asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, fest gebunden		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2063	U	01	180	Wand	Faserzementkanal			grau			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2064	U	01	108	Wand	Fliesenkleber			grau		GU12-023-KN/2064	nicht asbesthaltig, s. Competenza-Bericht NL 23024 vom 20.02.2013			
2065	U	01	180	Wand	Brandschutztür						asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden	3	Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2066	U	01	109	Wand	Brandschutztür						asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden	3	Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2067	U	01	109	Wand	Kamintüre, Kamin				möglicherweise asbesthaltige Dichtungskordeln, asbesthaltiger Brandschutzmörtel,		asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden		Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Nacherkundung empfohlen, Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2068	U	01	111	Wand	Blechtür						möglicherweise asbesthaltig	3	Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Nacherkundung empfohlen, Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2069	U	01	180	Fußboden	Bodenbelagskleber				Asbestverdacht auch für Bodenbelag und ggf. vorh. Abdichtung (ade)	GU12-023-KN/2069	nicht asbesthaltig (Competenza-Bericht NL 23024 vom 20.02.2013)		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundung (Kernbohrung Boden) empfohlen.

Verdacht - Nr.	Gebäude	Ebene	Raum	Einbauort	Material	Foto Einbauort	Foto Detail	Farbe	Bemerkungen	Proben-bezeichnung	Ergebnis	Bewertung nach AsRL (z.e.t.)	Neubewertung nach Asbestrichtlinie (Ade)	Hinweise
2070	U	01	180	Fußboden	Bodenbelag					GU12-023-KN/2070	Kein Asbestnachweis (Competenza-Bericht NL 23024 vom 20.02.2013)		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundung (Kernbohrung Boden) empfohlen.
2071	U	01	180	Decke, Wand	Bauteilfuge			grau			kein Asbestverdacht da keine Dichtungskordel vorhanden (z.e.t.), möglicherweise asbesthaltig und weitere asbesthaltige Bauteile (ade)		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2072	U	01	180	Wand	Pappe in Brandschutztür				umgebaut 2018, entfernt, nicht asbesthaltiges Bauteil, s. Competenza-Bericht NL 23024 vom 20.02.2013	GU12-023-KN/2072	nicht asbesthaltiges Bauteil, s. Competenza-Bericht NL 23024 vom 20.02.2013		entfällt	entfällt
2073	U	02	209	Raummitte	Trockenofen						positiver Asbestverdacht, gemäß Aufkleber	1	Dringlichkeitsstufe I, Summe der Bewertungspunkte 83, Sanierung unverzüglich erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2538	U	02	209	Wand	Strukturputz			weiß	Gem. VDI Diskussionspapier können Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber bis 1995 asbesthaltig sein.		möglicherweise asbesthaltig		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2539	U	01	174	Wand	Pappe an Kamintür			weiß			möglicherweise asbesthaltig		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2540	U	01	122	Boden	Fliesenkleber, Spachtelmasse, Abdichtung			grau	Gem. VDI Diskussionspapier können Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber bis 1995 asbesthaltig sein.		möglicherweise asbesthaltig		asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2541	U	01	122	Wand	Strukturputz			weiß	Gem. VDI Diskussionspapier können Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber bis 1995 asbesthaltig sein.		möglicherweise asbesthaltig		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2542	U	01	122	Wand	Flachdichtung in Rippenheizkörpern			weiß			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr		Dringlichkeitsstufe III, Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2543	U	01	119	Boden	Kleber, Ausgleichsmasse, Abdichtung			grau	ggf. auch PAK-belastet		möglicherweise asbesthaltig		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2544	U	03	301	Wand	Fliesenkleber			grau	Gem. VDI Diskussionspapier können Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber bis 1995 asbesthaltig sein.		möglicherweise asbesthaltig		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.
2545	U	03	301	Boden	Fliesenkleber, Spachtelmasse, Abdichtung			grau	Gem. VDI Diskussionspapier können Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber bis 1995 asbesthaltig sein.		möglicherweise asbesthaltig		entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungen empfohlen.

Verdacht - Nr.	Gebäude	Ebene	Raum	Einbauort	Material	Foto Einbauort	Foto Detail	Farbe	Bemerkungen	Proben-bezeichnung	Ergebnis	Bewertung nach AsRL (z.e.t.)	Neubewertung nach Asbestrichtlinie (ADe)	Hinweise
----------------	---------	-------	------	-----------	----------	----------------	-------------	-------	-------------	--------------------	----------	------------------------------	--	----------

Erläuterungen:														
Dringlichkeitsstufe I:	≥ 80 Punkte, Sanierung dringend erforderlich	Verwendungen dieser Art sind zur Gefahrenabwehr unverzüglich zu sanieren. Falls die endgültige Sanierung nicht sofort möglich ist, müssen unverzüglich vorläufige Maßnahmen zur Minderung der Asbestfaserkonzentration im Raum ergriffen werden, wenn er weiter genutzt werden soll. Mit der endgültigen Sanierung muss jedoch spätestens nach drei Jahren begonnen werden.												
Dringlichkeitsstufe II:	70-79 Punkte, Neubewertung mittelfristig erforderlich	Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut zu bewerten. Ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I oder III so ist entsprechend dieser Regelungen zu verfahren.												
Dringlichkeitsstufe III:	< 70 Punkte, Neubewertung langfristig erforderlich	Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens fünf Jahren erneut zu bewerten ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I oder II so ist entsprechend dieser Regelungen zu verfahren.												